



Vereinbarung zur Anwendung, Änderung oder Erweiterung der SAP R/3 Systems Module FI, CO und PSM an der Leuphana Universität Lüneburg zwischen der Leuphana Universität Lüneburg und dem Personalrat der Leuphana Universität Lüneburg

1. Zweckbestimmung des Systems

- (1) Mit der Einführung der SAP Module Finanzbuchhaltung (FI), Controlling (CO) und Haushaltmanagement (PSM) sollen die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten verbessert werden. Gleichzeitig sollen Wirtschaftlichkeit (Effizienz) und Wirksamkeit (Effektivität) bei der Durchführung der verschiedenen Aufgaben im hochschulweiten Finanzwesen und Controlling gesteigert werden. Dies ermöglicht eine Optimierung der Abläufe sowie der Bearbeitungszeiten und damit eine Steigerung der Dienstleistungsqualität.
- (2) Die schutzwürdigen Belange der Beschäftigten bei Einführung und Anwendung des Systems werden durch diese Dienstvereinbarung sichergestellt.

2. Grundlegende Regelungen

- (1) Die Dienstvereinbarung gilt für die gesamte Leuphana Universität Lüneburg.
- (2) Die Dienstvereinbarung wird nach § 78 NPersVG zwischen der Leuphana Universität Lüneburg und dem Personalrat zur Einführung und Einsatz von SAP abgeschlossen.
- (3) Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle für einzelne Beschäftigte oder Gruppen von Beschäftigten findet nicht statt, es sei denn, der Personalrat stimmt im begründeten Einzelfall zu.
- (4) Die Dienstvereinbarung gilt für die in den Fachkonzepten in der aktuellen Fassung (Anlagen 1a-d und 8) beschriebenen Komponenten FI, CO und PSM. Die Dienstvereinbarung gilt auch dann, wenn die mithilfe von SAP erfassten und verarbeiteten Daten durch andere EDV-Systeme verarbeitet werden sollen.
- (5) Bei Verstößen gegen die Regelungen dieser Vereinbarung ist mit disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.
- (6) Die Gestaltung des Systems erfolgt unter Berücksichtigung der neuesten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen und ergonomischen Standards.

3. Berichtswesen, Schnittstellen und Datenweitergabe

- (1) Das Berichtswesen unterliegt einer Zweckbindung. Es sind die in Anlage 3 aufgeführten Berichte zur Weitergabe erlaubt. Nicht zulässig sind Berichte, die geeignet sind, das Verhalten und die Leistung der Beschäftigten zu überwachen, soweit nicht im Einzelfall der Personalrat zugestimmt hat. Soweit Berichte für Zwecke der Planung, Steuerung und zur Überprüfung erforderlich sind, werden diese nur in



nachweislich anonymisierter Form vorgenommen. Der Personalrat erhält auf Anforderung eine Liste der vorgenommenen Berichte.

- (2) Es wird ein Katalog der zulässigen Schnittstellen und ihrer Nutzung vereinbart (Anlage 4). Es ist unzulässig, darüber hinaus personenbezogene Daten aus SAP FI, CO und PSM auf Benutzerarbeitsplätzen zu speichern. Zukünftig notwendige Schnittstellen zu anderen IT-Systemen zur Optimierung der sehr diversifizierten IT-Landschaft der Leuphana Universität Lüneburg werden zu gegebener Zeit unter Bezugnahme auf diese Dienstvereinbarung geregelt und als Ergänzungen dieser Dienstvereinbarung der Anlage 4 beigelegt.
- (3) Personenbezogene Ausdrücke des gesamten Datenumfangs einzelner Personen erfolgen nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten.

4. Zugriffs- und Kontrollbestimmungen.

- (1) Die interne Dienstanweisung regelt konkret die Pflichten und Rechte der Nutzer/innen im Rahmen dieser Dienstvereinbarung (Anlage 2).
- (2) Die Zugriffsrechte der Nutzer/innen sowie Administratoren/innen sind auf die im Rahmen dieser Dienstvereinbarung zulässigen Aufgaben einzugrenzen. Die Weitergabe der Zugriffsrechte auf das System ist in der Anlage 5 definiert.
- (3) Studentische Hilfskräfte sowie wissenschaftliche Hilfskräfte erhalten grundsätzlich keine Zugriffsrechte in SAP, weder im Modul FI, im Modul CO noch im Modul PSM.
- (4) Die Key-User sind in Absprache mit der/m Leiter/in der Abteilung Finanzen und der Leitung Universitätsverwaltung/Universitätsentwicklung berechtigt, Änderungen des Fachkonzepts sowie Berechtigungsrollen etc. beim CCC zu beantragen. Die Key-User veranlassen in Absprache mit der/m Leiter/in der Abteilung Finanzen und der Leitung Universitätsverwaltung/Universitätsentwicklung (oder deren Nachfolgeeinheit) die Zuordnung von Benutzern/innen und Berechtigungen. Aufgrund seiner herausgehobenen Stellung ist dieser Kreis im Besonderen verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes und der Dienstvereinbarung.
- (5) Zugriffe auf das System werden, soweit technisch möglich, protokolliert. Die Löschung der Protokolle erfolgt nach den gesetzlichen Fristen. Eine Auswertung der Protokolle mit dem Ziel der individuellen Leistungskontrolle ist nicht zulässig.

5. Rechte der Beschäftigten sowie der Anwenderinnen und Anwender

- (1) Bei Neueinstellung ist den Beschäftigten die Art der über Sie gespeicherten Daten mitzuteilen. Alle Beschäftigten haben das Recht der jederzeitigen vollständigen Information über alle in Bezug auf Ihre Person gespeicherten Daten.
- (2) Auf Anfrage des/r Beschäftigten ist eine berechtigte Korrektur von Einträgen umgehend zu veranlassen.
- (3) Die Qualifizierung der SAP-Nutzer/innen erfolgt rechtzeitig und umfassend. Bei den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wird auf besondere Belange der Teilnehmerinnen und Teilnehmer Rücksicht genommen.



6. Datenschutz

- (1) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 101 ff des Niedersächsischen Beamtengesetzes sowie des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes werden eingehalten.
- (2) Die Nutzer des Systems werden auf die Einhaltung des Datenschutzes diese Dienstvereinbarung verpflichtet.
- (3) Für das Löschen von Datensätzen gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
- (4) Der Datenschutzbeauftragte der Leuphana Universität Lüneburg überprüft regelmäßig die Einhaltung der Datenschutzvorschriften. Er berichtet einmal jährlich dem Personalrat.
- (5) Das Datenschutzkonzept zu SAP FI, CO und PSM ist Bestandteil dieser Dienstvereinbarung (Anlage 6).

7. Rechte der Personalvertretungen

- (1) Die Personalvertretungen haben nach Maßgabe des § 60 NPersVG das Recht, eigene Auswertungen zur Unterstützung ihrer Arbeit zu vereinbaren.
- (2) Sie sind berechtigt, die Protokolldateien unter Hinzuziehung von externen Sachverständigen analog § 30 Abs. 4 Satz 2 NPersVG im Einvernehmen mit den Dienststellen zu prüfen.
- (3) Die Personalvertretungen haben das Recht, an Fortbildungen, Schulungen und Einweisungen teilzunehmen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Nutzung des Systems erforderlich sind

8. Detailregelungen

In den Anlagen zu dieser Dienstvereinbarung werden im Einzelfall vereinbart:

Anlage 1:

- Anlage 1a:
Referenzmodell SAP ERP Fachkonzept Finanzbuchhaltung (FI)
- Anlage 1b:
Einführung SAP R/3 Fachkonzept Controlling Phase II
- Anlage 1c:
Referenzmodell SAP ERP Fachkonzept Anlagenbuchhaltung (FI AA)
- Anlage 1d:
Fachkonzept CO/FM

Anlage 2:

- Die interne Dienstanweisung zur Nutzung der Module FI, CO und PSM

Anlage 3:

- Berichtswesen in SAP FI, CO und PSM



Bemerkungen zur Anlage 3:

Für sämtliche Auswertungen, Abfragen, Queries, Statistiken und Reports wird in dieser Dienstvereinbarung der Begriff „Bericht“ verwendet.

Anlage 4:

- Schnittstellen

Anlage 5:

- Berechtigungskonzept

Anlage 6

- Datenschutzkonzept

Anlage 7

- Geräteverzeichnis (Server für Programme und Daten)

Anlage 8:

- Programmverzeichnis, einschließlich des Releasestandes.

9. Inkrafttreten, Kündigung

Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Sollten Teile dieser Vereinbarung, insbesondere wegen Verstoßes gegen § 82 NPersVG, nichtig sein, so bleiben die anderen Teile dieser Vereinbarung davon unberührt.

Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von vier Monaten von beiden Seiten gekündigt werden. Die einvernehmliche Änderung ist jederzeit möglich. Kündigung und Änderung bedürfen der Schriftform. Im Übrigen gilt § 78 Abs. 4 NPersVG.

Diese Rahmendienstvereinbarung trat am 24.07.2014 mit den Unterschriften beider Parteien in Kraft.

Lüneburg, den _____

Lüneburg, den _____

Leuphana Universität Lüneburg
Präsidium

Leuphana Universität Lüneburg
Personalrat
